

Satzung des Studierendenwerks Hamburg

30. November 2023

**Satzung
für das Studierendenwerk Hamburg**

**Vom 21. Dezember 2005
mit Änderung vom 30. November 2023**

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg hat am 30. November 2023 die Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 29. Januar 2021, gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) in der nachstehenden Fassung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Betreuungsbereich, Aufgaben
- § 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Vertreterversammlung
- § 7 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 13 Finanzierung
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Betreuungsbereich, Aufgaben

- (1) Die zum Betreuungsbereich des Studierendenwerks gehörenden Hochschulen ergeben sich aus § 2 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung sind die im Studierendenwerksgesetz und der Verordnung genannten Hochschulen, mit dem jeweils geltenden Stand, namentlich zu entnehmen.
Studierende i. S. d. Satzung des Studierendenwerkes sind Studierende der Hochschulen laut Anlage, sowie nationale und internationale Gaststudierende an diesen Hochschulen.
- (2)a) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks steht allen Studierenden offen. Es kann seinen Bediensteten und den Angehörigen der Hochschulen und des UKE die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.
- (2)b) Das Studierendenwerk kann nach § 2 Absatz 5 StWG weitere Aufgaben übernehmen. Dazu gehören auch Leistungen nach Absatz 2 a), die das Studierendenwerk für die Studierenden in Bildungseinrichtungen, die als Hochschule staatlich anerkannt sind, erbringt. Diese Aufgaben können in Kooperationsverträgen geregelt werden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Studierendenwerkes dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime, gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 2 a Satz 1 vereinbar ist. Auszubildende sind junge Menschen, die in Hamburg eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) anerkannten schulischen Einrichtung absolvieren.
- (4) Das Studierendenwerk erbringt nachrangig und gegen Kostenerstattung für in Ausbildung und Fortbildung stehende Personen sowie für andere Personengruppen gemäß Rechtsverordnung des Senats Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen, solange die damit zusammenhängenden betrieblichen Tätigkeiten die in Absatz 2 Buchstabe a geschilderten Leistungen nicht beeinträchtigen. Fortzubildende Personen sind junge Menschen, die in Hamburg an einer öffentlich zugänglichen Bildungsmaßnahme teilnehmen.

- (5) Das Studierendenwerk darf auswärtigen Studierenden nachrangig und insbesondere zur Auslastung der freien Kapazitäten der Einrichtungen des Studierendenwerkes die Nutzung der Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich gegen Entgelt gestatten.

§ 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.
- (2) Die in der Anlage genannten Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks ein. Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 und der jeweils geltenden Fassung.

Die Zwecke des Studierendenwerkes sind die Förderung der Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung der Personen gemäß § 53 S. 1 Nr. 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 und der in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 durch Betreuungs- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 und anderen in der Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 mit den Betreuungs- und Beratungsleistungen zu günstigen Preisen erfüllt.

Die Zwecke der Einrichtungen des Studierendenwerkes, wie die Mensa- und Wirtschaftsbetriebe und das Studentische Wohnen, dienen unter anderem der Versorgung des begünstigten Kreises mit Speisen und Getränken und der Überlassung von Wohnraum zu günstigen Preisen. Die Zwecke der Beratungseinrichtungen des Studierendenwerkes dienen unter anderem der Beratung in sozialen und finanziellen Fragen des begünstigten Kreises.

- (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

- (3) Die nach der Abgabenordnung erforderlichen Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:

1. Vertreterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Vertreterversammlung bestimmt.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden der in der Anlage genannten Hochschulen an. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.
- (3) Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.
- (5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen ohne Präsenz, z.B. Videokonferenzen, muss das Stimmverhalten eindeutig erkennbar und dokumentiert sein.

Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

(7)

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
2. Beschluss der strategischen Planungen,
3. Bestellung der Geschäftsführung,
4. Entlassung der Geschäftsführung,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

- (2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm der in der Anlage genannten Hochschule nicht angehören. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personalrats des Studierendenwerks gewählt.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) § 6 Absatz 6 gilt entsprechend. Wahlen nach Absatz 1 dürfen nur mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn auch eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sichergestellt werden kann.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,
9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung
11. Zustimmung zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Zu den zustimmungsbedürftigen besonderen Geschäften gemäß Satz 1 Nummer 9 gehören insbesondere der Erwerb von Grundstücken, der Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen und ihr Verkauf.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 11 bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

- (2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung
 1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
 2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.
- (2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung der strategischen Planung,
 2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden und der anderen in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3,
 3. Einstellung und Entlassung des Personals,
 4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
 5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.
- (4) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Befassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Satz 2 vor. Die Aufsichtsbehörde kann von der Geschäftsführung eine Überarbeitung des Entwurfes verlangen, wenn sie die Kreditaufnahmen des Studierendenwerkes für bestandsgefährdend hält. Zeitgleich legt die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde einen mehrjährigen Finanzierungsplan für Baumaßnahmen über 1 Millionen Euro vor, der über die Auswirkung der Maßnahmen und die Kreditaufnahme für Baumaßnahmen Auskunft gibt und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.
- (5) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vor. Die Grundstruktur des Berichtes stimmen die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde miteinander ab.
- (6) Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgeberbereitschaft.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studierendenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Einstellung der Betreuungs- und Beratungsleistungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

§ 13 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:
 1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
 2. Beiträge,
 3. staatliche Zuwendungen,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist.
- (3) Das Studierendenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kredite aufnehmen.

- (4) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm in der Anlage genannten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.
- (5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erlass durch die Vertreterversammlung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. Januar 2021 in der geltenden Fassung außer Kraft.¹

Hamburg, den 30.11.2023

STUDIERENDENWERK HAMBURG

Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung vom 30.11.2023

- Universität Hamburg, einschl. der medizinischen Fakultät (Universitätskrankenhaus Eppendorf)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Hochschule für bildende Künste
- Hochschule für Musik und Theater
- Technische Universität Hamburg
- Bucerius Law School
- HafenCity Universität Hamburg
- Berufliche Hochschule Hamburg

¹Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 6 und in § 8 Absatz 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 gem. Gesetzesänderung vom 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137) außer Kraft.